

Eingestellt auf www.hwkhalle.de am 27. März 2026.

Beschluss über die Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker im Hochbau/zur Fachpraktikerin im Hochbau gemäß § 42 r HwO

Die Handwerkskammer Halle (Saale) erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 17.09.2025 und der Vollversammlung vom 27.11.2025 als zuständige Stelle nach den §§ 41, 42 r, 91 Abs. 1 Ziffer 4 und 106 Abs. 1 Ziffer 10 Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 106) geändert worden ist, für die Berufsausbildung von behinderten Menschen nachstehende Regelung.

Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker im Hochbau/zur Fachpraktikerin im Hochbau gemäß § 42 r HwO

§ 1 Ausbildungsberuf

Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker im Hochbau/ zur Fachpraktikerin im Hochbau erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

§ 2 Personenkreis

Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 42 r HwO für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

§ 3 Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 4 Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich geeigneten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen statt.

§ 5 Eignung der Ausbildungsstätte

- (1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Betrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.
- (2) Neben den in § 21 HwO festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.
- (3) Es müssen ausreichend Ausbilderinnen/Ausbilder zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel höchstens eins zu acht anzuwenden.

§ 6 Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen

- (1) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 42 r HwO erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u.a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische

Qualifikationen nachweisen.

- (2) Anforderungsprofil
Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:
- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
 - Psychologie
 - Pädagogik, Didaktik
 - Rehabilitationskunde
 - Interdisziplinäre Projektarbeit
 - Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
 - Recht
 - Medizin.

Um die besonderen Anforderungen des § 42 r HwO zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

- (3) Von dem Erfordernis des Nachweises einer rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation soll bei Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität der Ausbildung auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.
- (4) Ausbilderinnen/Ausbilder, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 42 r HwO bereits tätig sind, haben innerhalb eines Zeitraumes von höchstens fünf Jahren die notwendigen Qualifikationen gemäß Absatz 2 nachzuweisen.

Die Anforderungen an Ausbilderinnen/Ausbilder gemäß Absatz 2 gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 7 Struktur der Berufsausbildung

- (1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 12 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb bzw. mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.
- (2) Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung, mit Inhalten der Berufs-ausbildung zum/zur Hochbaufacharbeiter übereinstimmen, für die nach der geltenden Ausbildungsordnung oder aufgrund einer Regelung der Handwerkskammer Halle (Saale) eine überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.
- (3) Die dreijährige Berufsausbildung zum Fachpraktiker im Hochbau / zur Fachpraktikerin im Hochbau entspricht im Wesentlichen der Berufsausbildung zum Hochbaufacharbeiter / zur Hochbaufacharbeiterin. Daher ist entsprechend den Ausbildungsrahmenplänen die Berufsausbildung während einer Dauer von 28 bis 33 Wochen in überbetrieblichen Ausbildungsstätten zu ergänzen und zu vertiefen.
- (4) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz I kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern; eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme

erfolgt nicht.

- (5) Die Ausbildung zum Fachpraktiker im Hochbau / zur Fachpraktikerin im Hochbau erfolgt in folgenden Schwerpunkten:

a) Maurerarbeiten oder b) Stahl- und Betonarbeiten.

§ 8 Ausbildungsrahmenplan, Ausbildungsberufsbild

- (1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit).

Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

- (2) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker im Hochbau / zur Fachpraktikerin im Hochbau gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

Abschnitt A

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten - Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
4. Umweltschutz
5. Grundkenntnisse der Arbeitsplanung
6. Grundkenntnisse über das Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen
7. Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen
8. Lesen und Anwenden von einfachen Zeichnungen
9. Handhabung einfacher Vermessungsgeräte
10. Bearbeiten von Holz und Herstellen von Holzbauteilen
11. Herstellen von einfachen Bauteilen aus Beton und Stahlbeton
12. Herstellen von einfachen Baukörpern aus Steinen
13. Einbau von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz
14. Herstellen von Putzen
15. Herstellen von Estrichen
16. Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten
17. Herstellen von simplen Bauteilen im Trockenbau
18. Herstellen von Baugruben und Gräben

Abschnitt B

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Arbeitsorganisation und Kommunikation
2. Planen und Steuern von Betriebs- und Arbeitsabläufen
3. Arbeiten im Team
4. Prozessorientierung.

§ 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung

- (1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne

von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) einschließt.

Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 10 und 11 dieser Regelung nachzuweisen.

- (2) Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.
- (3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durch-zusehen und abzuzeichnen.

Die Auszubildende/der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere/ Art und Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 10 Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr unter den laufenden Nummern I bis 19 und die unter laufender Nummer I bis 5 für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens sechs Stunden eine praktische Aufgabe ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitsschritte planen, Baustoffe und Werkzeuge festlegen, den Arbeitsplatz sichern, den Gesundheitsschutz beachten und die Ausführung der Aufgabe mündlich oder schriftlich begründen kann.

Für die praktische Aufgabe kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

1. Herstellen von einlagigem Wandputz
2. Herstellen eines Mauerwerkskörpers bis 24 Zentimeter Wandstärke mit rechtwinklig einbindender Wand
3. Herstellen einer Brettschalung für ein rechteckiges Stahlbetonteil als Fundament oder Stütze einschließlich Abstützung und Sicherung gegen Verschiebung

§ 11 Abschlussprüfung

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.
- (2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 8 Stunden eine praktische Aufgabe ausführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitsschritte selbständig festlegen, das Arbeitsergebnis kontrollieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum

Umweltschutz ergreifen kann.

Für die praktische Aufgabe kommen insbesondere in Betracht:

1. im Schwerpunkt Maurerarbeiten:
 - a) Herstellen eines Mauerwerkskörpers aus klein- oder mittelformatigen Steinen in unterschiedlichen Verbandsarten
 - b) Herstellen eines Mauerwerkskörpers mit Nische oder Öffnung und Überdeckung
 2. im Schwerpunkt Beton- und Stahlbetonarbeiten:
 - a) Herstellen von betonierfähiger Schalung für eine rechteckige Ort betonstütze mit Balkenanschluss und Bewehrung
 - b) Schalen eines geraden Treppenlaufes mit Podestanschluss oder
 - c) Herstellen von betonierfähiger Schalung für ein Stahlbetonfertigteile mit Bewehrung
- (3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Schwerpunkt-bezogene Aufgaben, Bauwerke im Hochbau, sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Schwerpunktbezogene Aufgaben und Bauwerke im Hochbau soll der Prüfling zeigen, dass er insbesondere durch Verknüpfung von arbeitsorganisatorischen, technologischen, mathematischen und zeichnerischen Inhalten praxisbezogene Fälle lösen kann. Dabei sollen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz einbezogen werden.

Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht

1. im Prüfungsbereich Schwerpunktbezogene Aufgaben
 - a. im Schwerpunkt Maurerarbeiten:
 - (1) Mauermörtel
 - (2) Verbandsarten für Mauerwerke
 - (3) Mauerwerk für unterschiedliche Baukörper
 - (4) Einfassungen, Ausfachungen und Schächte
 - (5) Öffnungen und Überdeckungen
 - b. im Schwerpunkt Beton- und Stahlbetonarbeiten:
 - (1) Herstellen von Beton, Betonfestigkeitsklassen
 - (2) Verarbeiten, Nachbehandeln und Prüfen von Beton
 - (3) Schalungen für Stützen, Wände, Decken und gerade Treppen einschließlich Anschlüsse
 - (4) Bewehrungen, Einbauteile
 - (5) Konstruktionsarten für gerade Treppen und Teilmontagedecken
 - (6) Geräte und Maschinen zur Betonverarbeitung
2. im Prüfungsbereich Bauwerke im Hochbau:
 - a. Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile
 - b. Arbeits-, Schutz- und Traggerüste
 - c. Schalungen, Bauteile aus Beton und Stahlbeton
 - d. Baukörper aus Steinen
 - e. angrenzende Arbeiten im Ausbau: Bauteile aus Holz, Putze, Estriche

3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

- a. allgemeine wirtschaftliche gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt

(4) Der schriftliche Teil der Prüfung dauert höchstens:

1. im Prüfungsbereich Schwerpunktbezogene Aufgaben	100 Minuten
2. im Prüfungsbereich Bauwerke im Hochbau	100 Minuten
3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	40 Minuten

§ 12 Gewichtungsregelung

Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

1. Prüfungsbereich Schwerpunktbezogene Aufgaben	45 Prozent
2. Prüfungsbereich Bauwerke im Hochbau	45 Prozent
3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	10 Prozent

§ 13 Bestehensregelung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens zwei Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Wird die Leistung in einem der Prüfungsbereiche mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.
- (2) Auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses ist die Prüfung in einem der mit schlechter als „ausreichend“ bewerteten Prüfungsbereiche, in denen Prüfungsleistungen mit eigener Anforderung und Gewichtung schriftlich zu erbringen sind, durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 :1 zu gewichten.

§ 14 Übergang

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 25 HwO ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

§ 15 Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsregelung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Regelung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 16 Prüfungsverfahren

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer Halle (Saale) entsprechend.

§ 17 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 27b HwO entsprechend anzuwenden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Halle (Saale) in Kraft.

**Anlage
(zu § 8)**

Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildungsregelung zum Fachpraktiker im Hochbau/zur Fachpraktikerin im Hochbau

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
1	Informationsbeschaffung und -aufbereitung (§ 8 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen 	während der ganzen Ausbildungszeit zu vermitteln	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 8 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Angebote, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Kennen der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes 	während der ganzen Ausbildungszeit zu vermitteln	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 8 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) Berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 	während der ganzen Ausbildungszeit zu vermitteln	
4	Umweltschutz (§ 8 Nr. 4)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden 	während der ganzen Ausbildungszeit zu vermitteln	

		<ul style="list-style-type: none"> c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 		
5	Grundkenntnisse der Arbeitsplanung (§ 8 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Ziel des Arbeitsauftrages erkennen b) Arbeitsschritte, Sicherungsmaßnahmen und Einsatz von Arbeitsmitteln planen c) Bau- und Bauhilfsstoffe festlegen d) Bauhilfsmittel und Werkzeuge festlegen e) Ausgeführte Arbeiten anhand von Vorgaben prüfen f) Arbeitsberichte erstellen 	<p>10</p> <p>(im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln)</p>	
6	Grundkenntnisse über das Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 8 Nr. 6)	<p>Arbeitsplatz auf der Baustelle:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsplatz einrichten, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen b) Arbeitsplatz sichern <p>Arbeits- und Schutzgerüste:</p> <ul style="list-style-type: none"> c) Arbeits- und Schutzgerüste nach Vorgaben aufbauen, unterhalten und abbauen <p>Werkzeuge und Geräte:</p> <ul style="list-style-type: none"> d) Bereitstellen von Werkzeugen und Geräten e) Störungen an Geräten erkennen und melden f) Werkzeuge warten 		
7	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen (§ 8 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile, Ein- und Anbauteile durch Inaugenscheinnahme auf Verwendbarkeit prüfen b) Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile auf Formgenauigkeit und Maßhaltigkeit prüfen c) Bau- und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile nach Vorgabe abrufen, auf der Baustelle transportieren und lagern 		
8	Lesen und Anwenden von einfachen Zeichnungen (§ 8 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Einfache Zeichnungen und Skizzen lesen und anwenden b) Mengen anhand von Zeichnungen und Skizzen ermitteln 		
9	Handhabung einfacher Vermessungsgeräte (§ 8 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) Messungen mit Bandmaß und Gliedermaßstab durchführen b) Höhen, insbesondere mit Wasserwaage und Schlauchwaage, übertragen c) Geraden ausfluchten d) Messpunkte anlegen und sichern e) Rechte Winkel anlegen und prüfen f) Bauteile abstecken 		
10	Bearbeiten von Holz und Herstellen von Holzbauteilen (§ 8 Nummer 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Holz nach dem Verwendungszweck unterscheiden b) Holz für Werkstücke messen und anreißen c) Holz mit Werkzeugen, insbesondere durch Sägen, Stemmen, Hobeln, Raspeln, Schleifen und Bohren, bearbeiten 	30	

		<ul style="list-style-type: none"> d) Holzverbindungen mit Blatt, Versatz und Zapfen sowie durch Nageln und Schrauben herstellen e) Untergrund für die Abdichtung auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen und säubern, Mängel anzeigen f) Holzbauteile vor Feuchtigkeit schützen 		
11	Herstellen von einfachen Bauteilen aus Beton und Stahlbeton (§ 8 Nr. 11)	<p>Schalungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Brettschalungen für rechteckige Fundamente, Stützen, Wände, Balken und Aussparungen herstellen, mit Trennmitteln behandeln und betonierfähig aufbauen b) Brettschalungen abbauen, entnageln, reinigen und lagern <p>Bewehrungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> c) Bewehrungen durch Ablängen, Biegen und Binden von Betonstabstahl herstellen d) Betonstahlmatten zuschneiden e) Bewehrungen mit Abstands-haltern einbauen <p>Bauteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> f) Betone nach Rezept herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen g) Beton von Hand einbringen, verdichten, abziehen und nachbehandeln h) Oberflächen nacharbeiten i) kleine Beton- und Stahlbetonfertigteile transportieren und einbauen j) Untergrund für die Abdichtung auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern k) Bauteile aus Beton und Stahl-beton gegen Feuchtigkeit abdichten 		
12	Herstellen von einfachen Baukörpern aus Steinen (§ 8 Nr. 12)	<ul style="list-style-type: none"> a) Mörtel nach vorgegebenen Mischungsverhältnissen herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen b) Mauerwerk aus klein- oder mittelformartigen Steinen herstellen c) Öffnungen im Mauerwerk mit Stürzen aus kleinformatigen Steinen sowie mit Fertigteilen Überdecken d) Untergrund für die Abdichtung auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel anzeigen e) Baukörper aus Steinen gegen Feuchtigkeit abdichten f) Mauerwerk mit verschiedenen Belägen versehen 		
13	Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz (§ 8 Nr. 13)	<ul style="list-style-type: none"> a) Nach Vorgaben Dämmstoffe zuschneiden und einbauen 		
14	Herstellen von Putzen (§ 8 Nr. 14)	<ul style="list-style-type: none"> a) Untergrund beurteilen b) Einbauteile einsetzen und Putzprofile ansetzen, Bewegungsfugen anlegen c) Spritzbewurf von Hand auftragen 	25	

		d) einlagigen Putz herstellen e) gerades Stuckprofil ziehen		
15	Herstellen von Estrichen (§ 8 Nr. 15)	a) Untergrund beurteilen, säubern und ausgleichen b) Trenn- und Dämmschichten einbauen c) Höhenlehren ausrichten d) rechtwinklige Aussparungen herstellen und einbringen e) Schienen und Rahmen einbauen f) Schein-, Rand- und Bewegungsfugen nach Vorgaben anlegen g) Estrichmörtel einbringen, verdichten, abziehen und glätten h) Estrich nachbehandeln		
16	Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten (§ 8 Nr. 16)	a) Untergrund beurteilen, säubern und ausgleichen b) Fliesen und Platten schneiden sowie Ausschnitte und Löcher herstellen c) Fliesen und Platten im Dickbettverfahren ansetzen, verlegen und verfugen d) Fliesen und Platten im Dünnbettverfahren ansetzen, verlegen und verfugen e) Fugen an Bau- und Einbauteilen sowie an Rohrdurchführungen anlegen, vorbereiten und schließen		
17	Herstellen von simplen Bauteilen im Trockenbau (§ 8 Nr. 17)	a) Untergrund auf Haft- und Tragfähigkeit sowie Maßhaltigkeit beurteilen b) Untergrund zur Verbesserung der Haft- und Tragfähigkeit vorbehandeln c) Gipsmörtel anmachen d) Wand-Trockenputz ansetzen e) Fugen verspachteln		
18	Herstellen von Baugruben und Gräben (§ 8 Nr. 18)	a) Oberboden abtragen, transportieren und lagern b) Baugruben und Gräben hinsichtlich der Arbeitsraumbreite prüfen c) Baugruben und Gräben von Hand ausheben, Böschungswinkel prüfen d) Baugruben und Gräben durch waagerechten und senkrechten Verbau sichern e) Baugruben- und Grabensohlen verdichten f) Baugruben und Gräben schrittweise rückbauen g) Baugruben und Gräben lagenweise verfüllen und verdichten		
19		Zur Fortsetzung der Berufsausbildung sollen Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 11, 12 oder 14 unter Berücksichtigung betriebsbedingter Schwerpunkte sowie des individuellen Lernfortschritts vertieft vermittelt werden.	12	

**Berufliche Fachbildung: 2. und 3. Ausbildungsjahr
Schwerpunkt Maurerarbeiten**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
1	Grundkenntnisse der Arbeitsplanung (§ 8 Nr. 5)	Auftragsübernahme, Leistungserfassung: a) Arbeitsauftrag hinsichtlich der Vorgaben prüfen b) Vorleistungen anderer Gewerke auf Sicht prüfen Arbeits- und Ablaufplan: c) Arbeitsschritte festlegen d) Witterungsbedingungen für die Durchführung von Arbeiten berücksichtigen		11 Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln
2	Grundkenntnisse über das Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§ 8 Nummer 6)	Einrichten: a) Lichtquellen und Absperrungen aufstellen und unterhalten Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle: b) ergonomische Arbeitsmittel- und -hilfen verwenden, ergonomische Arbeitsweisen anwenden c) Ver- und Entsorgungsleitungen feststellen und vor Beschädigung schützen d) Gefährdung durch Freileitungen und in Betrieb befindliche Maschinen auf der Baustelle beachten e) Gefahrstoffe erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifen f) Belüftung von Arbeitsräumen sicherstellen g) Schutzausrüstungen verwenden sowie Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen h) bei Arbeitsunfällen Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen ergreifen, Unfallstelle sichern Arbeits-, Schutz- und Traggerüste: i) einfache Arbeits-, Schutz- und Traggerüste auf- und abbauen Geräte und Maschinen: j) Werkzeuge und Kleingeräte auswählen und einsetzen k) Förder- und Transportgeräte bedienen, Lastaufnahme- und Anschlagmittel einsetzen l) Geräte und Maschinen auf Baustellen vor Witterungseinflüssen und Beschädigung schützen sowie vor Diebstahl sichern Umweltschutz:		11 Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln

		<p>m) Abfall auf der Baustelle sortenrein trennen und für den Abtransport vorbereiten</p> <p>Räumen:</p> <p>n) Baustoffe, Geräte und Maschinen für den Abtransport vorbereiten</p>		
3	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen (§ 8 Nr. 7)	<p>a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auswählen</p> <p>b) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auf Vollständigkeit, Beschädigung und Maßhaltigkeit prüfen</p>		
4	Lesen und Anwenden von einfachen Zeichnung (§ 8 Nr. 8)	a) Zeichnungen auf Übereinstimmung mit den Gegebenheiten auf der Baustelle prüfen		
5	Handhabung einfacher Vermessungsgeräte (§ 8 Nr. 9)	a) Einfache Vermessungen an Bauwerken oder Bauteilen durchführen		
6	Herstellen von einfachen Bauteilen aus Beton und Stahlbeton (§ 8 Nr. 11)	<p>Schalungen:</p> <p>a) Schalungen für Fundamente, rechteckige Stützen und Balken sowie für ebene Wände und Decken aus Schaltafeln, Verbundplatten und Systemschalungen herstellen, aufbauen, versteifen und abspannen</p> <p>b) Schalungen abbauen, reinigen und lagern</p> <p>Bewehrungen:</p> <p>c) Nach Vorgaben einfache Bewehrungen aus Betonstabstahl und Betonstahlmatten für rechteckige Baukörper herstellen und einbauen</p> <p>d) Einbauteile einbauen, insbesondere Fugenbänder, Fugenbleche und Verankerungsschienen</p> <p>Beton:</p> <p>e) Bindemittel und Zuschlag auswählen</p> <p>f) Beton mit Baumaschinen fördern und einbringen</p> <p>g) Maschinen und Geräte zur Verdichtung des Betons einsetzen</p> <p>h) Oberfläche des Frischbetons durch Abziehen und Glätten von Hand bearbeiten</p> <p>i) Stahlbetonfertigteile transportieren, lagern, montieren, sichern und abstützen</p>		15
7	Herstellen von einfachen Baukörpern aus Steinen (§ 8 Nr. 12)	<p>a) Mörtelgruppe auswählen</p> <p>b) Bindemittel und Zuschlag für Mauermörtel auswählen</p> <p>c) ein- und mehrschalige Wände mit klein- und mittelformartigen Steinen in unterschiedlichen Verbandsarten herstellen</p> <p>d) Mauerwerk mit großformartigen Steinen herstellen</p> <p>e) Aussparungen und Schlitze im Mauerwerk anlegen und schließen</p> <p>f) Bewegungsfugen anlegen</p> <p>g) Stufen, Einfassungen, Ausfachungen und Schächte herstellen</p>		36

		<ul style="list-style-type: none"> h) Öffnungen im Mauerwerk mit künstlichen Steinen überdecken i) Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile einsetzen und anbringen j) Baukörper aus Steinen gegen nichtdrückendes Wasser abdichten und schließen k) Abgasanlagen und –schächte aus Fertigteilen versetzen l) Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile einsetzen und anbringen, insbesondere Trag- und Haltekonstruktionen sowie Zargen einbauen 		
8	Einbauen von Dämmstoffen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz (§ 8 Nr. 13)	a) Nach Vorgaben Dämmstoffe zuschneiden und einbauen		15
9	Herstellen von Putzen (§ 8 Nr. 14)	<ul style="list-style-type: none"> a) Putzgrund vorbereiten b) Putzarmierungen einlegen, Putzträger anbringen c) Putzlehren anbringen und ausrichten d) Putzmörtel auswählen, herstellen und auftragen e) Putze nachbehandeln f) Wandschlitz schließen und Rohrbekleidungen herstellen 		
10	Herstellen von Estrichen (§ 8 Nr. 15)	<ul style="list-style-type: none"> a) Estrichmörtel nach Vorgaben herstellen b) Gefälle- und Ausgleichestrich nach Vorgaben herstellen 		
11	Herstellen von simplen Bauteilen im Trockenbau (§ 8 Nr. 17)	<ul style="list-style-type: none"> a) Unterkonstruktionen für Einfachständerwände herstellen b) Nach Vorgaben Beplankungen, insbesondere mit Gipskarton- und Gipsfaserplatten, herstellen 		

**Berufliche Fachbildung: 2. und 3. Ausbildungsjahr
Schwerpunkt Beton- und Stahlbetonarbeiten**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	2	3	4	
1	Grundkenntnisse der Arbeitsplanung (§ 8 Nr. 5)	<p>Auftragsübernahme, Leistungserfassung:</p> <p>a) Arbeitsauftrag hinsichtlich der Vorgaben prüfen</p> <p>b) Vorleistungen anderer Gewerke auf Sicht prüfen</p> <p>Arbeits- und Ablaufplan:</p> <p>c) Arbeitsschritte festlegen</p> <p>d) Witterungsbedingungen für die Durchführung von Arbeiten berücksichtigen</p>		
2	Grundkenntnisse über das Einrichten, Sichern und Räumen von Baustellen (§8 Nr. 6)	<p>Einrichten:</p> <p>a) Lichtquellen und Absperrungen aufstellen und unterhalten</p> <p>Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle:</p> <p>b) ergonomische Arbeitsmittel- und -hilfen verwenden, ergonomische Arbeitsweisen anwenden</p> <p>c) Ver- und Entsorgungsleitungen feststellen und vor Beschädigung schützen</p> <p>d) Gefährdung durch Freileitungen und in Betrieb befindliche Maschinen auf der Baustelle beachten</p> <p>e) Gefahrstoffe erkennen, Schutzmaßnahmen ergreifen</p> <p>f) Belüftung von Arbeitsräumen sicherstellen</p> <p>g) Schutzausrüstungen verwenden sowie Maßnahmen zum Schutz von Personen auf Baustellen ergreifen</p> <p>h) bei Arbeitsunfällen Sofortmaßnahmen zur Versorgung von verletzten Personen ergreifen, Unfallstelle sichern</p> <p>Arbeits-, Schutz- und Traggerüste:</p> <p>i) einfache Arbeits-, Schutz- und Traggerüste auf- und abbauen</p> <p>Geräte und Maschinen:</p> <p>j) Werkzeuge und Kleingeräte auswählen und einsetzen</p> <p>k) Förder- und Transportgeräte bedienen, Lastaufnahme- und Anschlagmittel einsetzen</p> <p>l) Geräte und Maschinen auf Baustellen vor Witterungseinflüssen und Beschädigung schützen sowie vor Diebstahl sichern</p> <p>Umweltschutz:</p> <p>m) Abfall auf der Baustelle sortenrein trennen und für den Abtransport vorbereiten</p>		Nr. 1 bis 5: 11 Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln

		Räumen: n) Baustoffe, Geräte und Maschinen für den Abtransport vorbereiten		
3	Prüfen, Lagern und Auswählen von Bau- und Bauhilfsstoffen (§ 8 Nr. 7)	a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auswählen b) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auf Vollständigkeit, Beschädigung und Maßhaltigkeit prüfen		
4	Lesen und Anwenden von einfachen Zeichnung (§ 8 Nr. 8)	a) Zeichnungen auf Übereinstimmung mit den Gegebenheiten auf der Baustelle prüfen		
5	Handhabung einfacher Vermessungsgeräte (§ 8 Nr. 9)	a) Einfache Vermessungen an Bauwerken oder Bauteilen durchführen		

Genehmigungsvermerk:

Der Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Halle (Saale) vom 27.11.2025 „**Beschluss über die Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum Fachpraktiker im Hochbau/zur Fachpraktikerin im Hochbau gemäß § 42 r HwO**“ wurde am 18.02.2026 durch das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 106 II HwO genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung:

Dieser von der Vollversammlung der Handwerkskammer Halle (Saale) am 27.11.2025 gefasste Beschluss wurde ausgefertigt und wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Halle, den 04.03.2026

Keindorf
Präsident

Ass. Neumann
Hauptgeschäftsführer